

**Satzung der Pulheimer Bürgerinitiative gegen Ultramet vom 8. Juli 2018**  
**Geändert am 30. September/ 25. November 2018**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Pulheimer Bürgerinitiative gegen Ultramet“; nachfolgend kurz „PBU“ genannt.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Burgstr. 8, 50259 Pulheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck** des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Lebens-, Wohn- und Gesundheitsqualität der Bevölkerung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekämpfung von Lärm und gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädlichen Emissionen. Es erfolgt die Durchführung von Forschungsarbeiten (Gutachten) und von Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen **begünstigt** werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern diese vorab mit dem Vorstand einvernehmlich abgesprochen wurden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Es besteht weiter die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied in dem Verein werden. Natürliche oder juristische Personen können auch Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, welcher nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
- e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins beschlossen. Der Vorstand hat entsprechende Änderungsbeschlüsse in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Laut Mitgliedsantrag wird zwischen „aktiven“ und „passiven“ Mitgliedern unterschieden. Nur die „aktiven“ Mitglieder haben ein Stimmrecht sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei den „passiven“ Mitgliedern handelt es sich um Fördermitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Pressesprecher
  - f) Leitung Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Leitung Organisation
2. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf anderem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, telefonisch oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der jeweiligen Vorstandsmitglieder
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - e) Beschlussfassung über
    - a. etwaige Anträge
    - b. die Änderung der Satzung und
    - c. über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Deutsche Kinderkrebsstiftung und zu 50% an das Hospiz Pulheim e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift
- Telefon- und Mobilnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail Adresse (freiwillige Angabe)
- Geburtsdatum

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, auf Informationshinweisen, dem Schwarzen Brett, der Vereinszeitschrift usw.) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 18 Schlussvorschrift**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 8. Juli 2018 verabschiedet und am 30. September 2018 sowie 25. November 2018 geändert.

## **Beitragsordnung des Pulheimer Bürgerinitiative gegen Ultramet e.V.**

Die Vorstand des Vereins Pulheimer Bürgerinitiative gegen Ultramet e.V. hat am 9. September 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die erstmalige Zahlung des Beitrags ist zu Beginn des Folgemonats ab Eingang des Mitgliedsantrags fällig.
2. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Beitrag.
3. Die Beiträge werden jeweils am ersten Werktag eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Der jährliche Beitrag beträgt
  - a. für aktive Mitglieder 24 EUR
  - b. für passive Mitglieder (Förderbeitrag) 12 EUR
5. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat entsprechende Änderungsbeschlüsse in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Pulheim, den 9. September 2018